

Landesgartenschau Oberhessen 2027

Blühflächen auf Ackerflächen

Im Rahmen der Landesgartenschau 2027 können sich auch Landwirtinnen und Landwirte bei der Präsentation der Region Oberhessen beteiligen.

Mit der Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen entlang von Routen zwischen den elf beteiligten Kommunen soll den Besucherinnen und Besuchern ein blütenreiches Bild vermittelt und die Schönheit unserer Landschaft betont werden.

In der Agrarförderung gibt es verschiedene Modelle für Blühflächen. HALM-Förderungen sind für die angedachten Zwecke wegen meist fünfjähriger Laufzeiten überwiegend weniger geeignet. Gut geeignet ist jedoch die Öko-Regel 1a im Rahmen der einjährigen Direktzahlungen über den Gemeinsamen Antrag.

Öko-Regel 1a

Bei der Öko-Regel 1a wird für das erste Prozent bzw. den ersten Hektar (bei mind. 10 ha Ackerland im Betrieb) eine Prämie von 1.300 €/ha gezahlt. Für das zweite Prozent 500 €/ha und das dritte bis achte Prozent 300 €/ha.

Eine Öko-Regel 1a-Fläche unterliegt den allgemeinen Anforderungen für klassische Ackerbrachen und hat den bekannten Nutzungscode 591. Diese nichtproduktiven Flächen nach der dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz dürfen nach einer Ackerkultur bis zum 31. März aktiv begrünzt werden. Die Fläche kann ab September (15. August bei Gerste und Raps) wieder in die Fruchtfolge mit einer Herbstaussaat aufgenommen werden.

Allgemeine Anforderungen sind:

Mindestgröße 0,1 ha, keine PSM oder Düngung, Sperrzeitraum 01. April bis 15.08., aktive Begrünung muss mind. fünf krautige Arten enthalten.

Für die Zwecke der Landesgartenschau wird eine geeignete Saatgutmischung zur Verfügung gestellt.

Öko-Regel 1a kombiniert mit Öko-Regel 1b

Eine Kombination der Öko-Regel 1a mit der Öko-Regel 1b „Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen auf nichtproduktivem Ackerland“ ist möglich. Hierfür werden auf die Prämie für die Öko-Regel 1a weitere 200 €/ha gezahlt. Die Einsaat einer Blühmischung muss bis spätestens 15. Mai erfolgen und die Fläche kann erst im Folgejahr (ab 01. Januar) in die Fruchtfolge wieder aufgenommen werden.

Hier ist allerdings zu beachten, dass nur speziell zugelassene Saatgutmischungen verwendet werden dürfen. Diese Mischungen sind inzwischen im Agrarhandel erhältlich. Die zugelassenen Arten werden in der Hessischen GAP-Ausführungsverordnung bestimmt. Mischungen müssen mindestens 10 Arten enthalten.

Die Flächengröße eines Schlages ist auf maximal drei Hektar begrenzt. Die Mindestgröße beträgt, wie bei allen förderfähigen Flächen, mindestens 1.000 m². Die Mindestbreite beträgt 5 m.

Anlage eines Blühstreifens ohne zusätzliche Förderung

Wer außer den Grundförderungen kein Interesse an der Teilnahme an einer zusätzlichen Förderung hat und einfach freiwillig für ein Jahr einen schönen Blühstreifen auf seiner Ackerfläche präsentieren möchte, kann dies wie folgt im Rahmen des Agrarantrages vornehmen:

1. Als eigener Schlag mit dem Nutzungscode „910 Wildäusungsfläche“. Der Streifen muss in diesem Fall mind. 0,1 ha groß sein und wird wie jede andere Fläche gefördert.
2. Bei Streifen, die weniger als 20 % des Schlages beanspruchen, kann der Streifen mit dem Nutzungscode der Hauptfrucht laufen. Diese Flächen laufen als Randstreifen von untergeordneter Bedeutung in der Agrarförderung mit.

Für diese Varianten gelten keine besonderen Bewirtschaftungsauflagen.

Spezielles Saatgut wird den Teilnehmern vom Wetteraukreis hierfür zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen:

Wetteraukreis, Fachdienst Landwirtschaft